

1979	Ausgegeben zu Bonn am 5. Dezember 1979	Nr. 70
Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 79	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter 8232-38-2	1985
28. 11. 79	Zweite Verordnung zur Änderung gewerberechtl. Vorschriften 7103-1, 7103-2, 7103-4, 7104-6, 7104-1, 7104-3, 7104-5, 7105-1, 7120-2-1	1986
28. 11. 79	Neufassung der Spielverordnung 7103-1	1991
28. 11. 79	Neufassung der Spielgerätezulassungsverordnung 7103-2	1995
12. 11. 79	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung 2030-11-47-11	1997
7. 11. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) 1104-5, 2161-3	1997
16. 11. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zur Verordnung über Kündigungsschutz und anderer kleingartenrechtliche Vorschriften sowie zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften) 1104-5, 235-4, 235-11	1998
22. 11. 79	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-36	1999
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 47		2000

Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter

Vom 28. November 1979

Auf Grund des durch Artikel 1 § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten und zuletzt durch Artikel 2 § 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040) geänderten § 1390 a Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung über die Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1977 (BGBl. I S. 563), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn vorhandene Sanatorien ausgebaut, umgebaut oder erweitert werden, um eine bessere medizinische Betreuung oder eine

gleichmäßige Behandlung der Versicherten zu gewährleisten.“

2. In § 3 Satz 1 werden die Worte „zurückgestellt worden sind“ durch die Worte „aufgewendet werden können“ ersetzt.

3. In § 4 Satz 1 werden die Worte „§ 27 d und § 27 e der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§ 85 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

4. In § 6 Satz 1 wird die Zahl „1979“ durch die Zahl „1981“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 28. November 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Zweite Verordnung zur Änderung gewerberechtl. Vorschriften

Vom 28. November 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft verordnet

auf Grund des § 33 f Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), der durch das Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) geändert worden ist, und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates,

auf Grund des § 33 f Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung, der durch das Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149) geändert worden ist, und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie des § 33 g Nr. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates,

auf Grund des § 34 Abs. 2, des § 34 a Abs. 2, des § 34 b Abs. 8, des § 34 c Abs. 3 und des § 55 d Abs. 2 der Gewerbeordnung mit Zustimmung des Bundesrates sowie

auf Grund des § 9 Nr. 1 bis 3 des Blindenwarenertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311) in Verbindung mit Nummer 8 des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 11. November 1969 (BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1969) im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit:

Artikel 1

Die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1971 (BGBl. I S. 1441), geändert durch die Verordnung vom 23. Februar 1976 (BGBl. I S. 389), wird wie folgt geändert:

1. Die Abkürzung „(SpielV)“ wird durch folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung ersetzt: „(Spielverordnung – SpielV)“.
2. Die §§ 1 bis 3 werden durch folgende §§ 1 bis 3 a ersetzt:

„§ 1

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

(2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in

1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben oder
3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

§ 2

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher oder
4. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.

§ 3

In den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 2 Nr. 1 und 3 genannten Betrieben dürfen höchstens zwei, in den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 2 genannten Betrieben höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

§ 3 a

Der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, darf die Aufstellung nur zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung und des § 3 im Hinblick auf diesen Betrieb erfüllt sind.“

3. In § 5 Satz 1 werden die Worte „Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch die Worte „Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) § 6 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Der Aufsteller hat in den Fällen des § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 bis 3 die Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, die Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung und den zum Spielgerät gehörenden Abdruck des Zulassungsscheines oder eine Kopie dieser Urkunden auf Verlangen vorzulegen. In den Fällen des § 2 Nr. 4 hat der Aufsteller den Erlaubnisbescheid nach § 60 a Abs. 1 der Gewerbeordnung und den zum Spielgerät gehörenden Abdruck des Zulassungsscheines am Aufstellungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Erlaubnisbescheid“ die Worte „zur Einsichtnahme“ eingefügt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Aufsteller hat ein Spielgerät, das den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht entspricht oder dessen im Abdruck des Zulassungsscheines angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 und 2 werden durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:

- „1. entgegen § 3 Satz 1 in einem Betrieb mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,
2. entgegen § 3 a die Aufstellung von Spielgeräten in seinem Betrieb zuläßt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln, der Gewinnplan oder die Angabe der Mindestdauer des Spieles nicht deutlich sichtbar angebracht sind, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 die dort bezeichneten Urkunden oder Kopien auf Verlangen nicht vorlegt.“

- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden Nummern 4 bis 9.

- b) In Absatz 2 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

- „1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln oder der Gewinnplan nicht deutlich sichtbar angebracht sind, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 die dort bezeichneten Urkunden am Aufstellungsort nicht zur Einsichtnahme bereithält oder
2. eine in Absatz 1 Nr. 4 bis 8 bezeichnete Handlung begeht.“

Artikel 2

Die Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7103-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 1977 (BGBl. I S. 2017), wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt: „(Spielgerätezulassungsverordnung – SpielGerZulV)“.
2. In § 1 werden die Worte „§ 33 d Abs. 1“ durch die Worte „§ 33 c Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
3. Die §§ 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„§ 5

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann die Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethode erforderlich machen, verlängern, wenn nach ihrer Prüfung die Funktionsfähigkeit des einzelnen Warenspielgerätes weiterhin mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist.

§ 6

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt für

1. die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes,
2. die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes und
3. die Erteilung eines Zulassungsscheines, des Abdruckes eines Zulassungsscheines, des Nachtrages anlässlich der Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes und eines Zulassungszeichens

von dem Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Gebühren für die Prüfung und die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes sowie für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes sind nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit zu bemessen. Hierbei sind als Stundensätze zugrunde zu legen

- | | |
|---|----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 64,- DM, |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes
und vergleichbare Angestellte | 55,- DM, |
| 3. für sonstige Bedienstete | 47,- DM. |

Für eine angefangene Stunde ist der volle Stundensatz zu berechnen.

(3) Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes darf 5 000 Deutsche Mark und für die Verlängerung der Aufstelldauer eines

Warenspielgerätes 500 Deutsche Mark je Gerät nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

(4) Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsscheines, des Abdruckes eines Zulassungsscheines und des Nachtrages anlässlich der Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes beträgt je 20 Deutsche Mark, die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungszeichens 10 Deutsche Mark. Werden der Abdruck des Zulassungsscheines und das Zulassungszeichen für ein Nachbaugerät, das nicht aufgestellt worden ist, zurückgegeben und ein neuer Abdruck des Zulassungsscheines und ein neues Zulassungszeichen erteilt, so beträgt die Gebühr insgesamt 30 Deutsche Mark.

(5) Außer den in § 10 des Verwaltungskostengesetzes genannten Auslagen sind vom Antragsteller die Aufwendungen zu erstatten, die durch beantragte Ergänzungsarbeiten notwendig werden."

Artikel 3

Die Verordnung über die gewerbsmäßige Veranstaltung unbedenklicher Spiele in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1971 (BGBl. I S. 1445; 1972 I S. 163), geändert durch die Verordnung vom 15. April 1975 (BGBl. I S. 959), wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt: „(Verordnung über unbedenkliche Spiele – UnbSpielV)".
2. In § 2 werden die Worte „Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen" durch die Worte „Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten" ersetzt; die Worte „des Bundeskriminalamtes oder eines Landeskriminalamtes" werden durch die Worte „des Landeskriminalamtes" ersetzt.
3. In der Anlage 1 werden in den Spielbedingungen zu 1 bis 5, 6 bis 8 und 9 jeweils in dem das Entgelt für die Teilnahme betreffenden Satz die Worte „5 Deutsche Mark" durch die Worte „10 Deutsche Mark" ersetzt.
4. In der Überschrift der Anlage 3 werden die Worte „Jahrmärkten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen" durch die Worte „Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten" ersetzt.

Artikel 4

Die Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (BGBl. I S. 1351) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Gewerbtreibende, die
1. als Versicherungs- oder Bausparkassenvertreter im Rahmen ihrer Tätigkeit für ein der Auf-

sicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen unterliegendes Versicherungsunternehmen oder für eine der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterliegende Bausparkasse den Abschluß von Verträgen über Darlehen vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen oder

2. den Abschluß von Verträgen über die Nutzung der von ihnen für Rechnung Dritter verwalteten Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte, gewerblichen Räume oder Wohnräume vermitteln oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachweisen,

unterliegen hinsichtlich dieser Tätigkeit nicht den Vorschriften dieser Verordnung."

2. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern die Rechnungslegungspflicht gemäß § 8 Abs. 2 entfällt, endet die Sicherungspflicht mit der vollständigen Fertigstellung des Bauvorhabens."

- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Erhält der Gewerbetreibende Vermögenswerte des Auftraggebers in Teilbeträgen, oder wird er ermächtigt, hierüber in Teilbeträgen zu verfügen, endet die Verpflichtung aus Absatz 1 Satz 1, erster Halbsatz, in bezug auf die Teilbeträge, sobald er dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Verwendung dieser Vermögenswerte nachgewiesen hat; die Sicherheiten und Versicherungen für den letzten Teilbetrag sind bis zu dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt aufrechtzuerhalten."

3. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Innenputz," die Worte „ausgenommen Beiputzarbeiten," und nach dem Wort „Glaserarbeiten," die Worte „ausgenommen Türblätter," eingefügt.

4. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Abs. 2, Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend."

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 4 erster Halbsatz werden die Worte „bei nicht dinglich gesicherten Darlehen mit Ausnahme von solchen zur Zwischenfinanzierung" durch die Worte „bei nicht durch Grundpfandrechte gesicherten Darlehen mit Ausnahme von solchen zur Finanzierung von Grundstücksgeschäften" ersetzt.

- b) Absatz 5 Nr. 5 werden folgende Worte angefügt:

„in den Fällen des § 2 Abs. 5 Satz 2 auch eine Bestätigung des Auftraggebers darüber, daß ihm die ordnungsgemäße Verwendung der Teilbeträge nachgewiesen worden ist,".

- c) In Absatz 5 Nr. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. Nachweis, daß dem Auftraggeber die in § 11 bezeichneten Angaben rechtzeitig und vollständig mitgeteilt worden sind.“

6. § 11 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in den Fällen des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a der Gewerbeordnung, sofern der Abschluß von Verträgen über

a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume,

b) durch Grundpfandrechte gesicherte Darlehen, nicht durch Grundpfandrechte gesicherte Darlehen zur Finanzierung von Grundstücksgeschäften oder Darlehen, die dem Auftraggeber zur Verwendung in seiner selbständigen beruflichen oder gewerblichen oder in seiner behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit gewährt werden sollen,

vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluß solcher Verträge nachgewiesen werden soll, unmittelbar nach der Annahme des Auftrages die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben a und f erwähnten Angaben und spätestens bei Aufnahme der Vertragsverhandlungen über den vermittelten oder nachgewiesenen Vertragsgegenstand die in § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstaben b bis e und Abs. 3 Nr. 1 bis 4 erwähnten Angaben.“

7. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Gewerbetreibende kann an Stelle der Inserate die Kopien der Anzeigenaufträge und die Rechnungen oder die Kopien der Rechnungen des Verlagsunternehmens, aus denen die Bezeichnung der Druckschrift und der Tag ihres Erscheinens ersichtlich sein müssen, verwahren.“

8. § 14 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die in den §§ 10 und 13 bezeichneten Geschäftunterlagen sind 5 Jahre in den Geschäftsräumen aufzubewahren.“

Artikel 5

Die Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt: „(Pfandleiherverordnung – PfandIV)“.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 43 Abs. 3“ durch die Worte „§ 43 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 6

Die Verordnung über das Bewachungsgewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1341) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt: „(Bewachungsverordnung – BewachV)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt

1. für Personenschäden

500 000 Deutsche Mark,

2. für Sachschäden 50 000 Deutsche Mark,

3. für das Abhandenkommen bewachter Sachen 10 000 Deutsche Mark,

4. für reine Vermögensschäden 8 000 Deutsche Mark.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung bestimmte Behörde.“

c) Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt je Fahrzeug einschließlich der mitgeführten Gegenstände

1. bei Fahrrädern 600 Deutsche Mark,

2. bei Mopeds, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Kleinkrafträdern 2 000 Deutsche Mark,

3. bei Motorrädern 7 500 Deutsche Mark,

4. bei Personen- und Lieferkraftwagen einschließlich der Anhänger 30 000 Deutsche Mark,

5. bei Omnibussen und Lastkraftwagen einschließlich der Anhänger 120 000 Deutsche Mark.“

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „beschränken“ ein Komma sowie die Worte „soweit dies auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig ist“ eingefügt.

4. In § 8 Satz 1 werden nach den Worten „verwechselt werden kann“ die Worte „und daß keine Abzeichen verwendet werden, die Amtsabzeichen zum Verwechseln ähnlich sind“ eingefügt.

5. In § 11 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 43 Abs. 3“ durch die Worte „§ 43 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 7

Die Versteigerervorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1345) werden wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung „Versteigerervorschriften“ erhält die Fassung „Versteigererverordnung“.

2. In § 2 Nr. 2 a werden die Worte „eine Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 43 Abs. 3“ durch die Worte „§ 43 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 8

Die Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1351) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt: „(Ausländer-Reisegewerbeverordnung – AuslReiseGewV)“.
2. In § 2 werden die Worte „der §§ 55 a und 55 b Abs. 1“ durch die Worte „des § 55 a“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder ist der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung“ gestrichen.
4. In § 5 Abs. 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Wird jedoch die Reisegewerbekarte von Behörden kreisangehöriger Gemeinden oder sonstigen Behörden ausgestellt, deren Bezirk kleiner als das Gebiet ihres Kreises ist, so gilt die Reisegewerbekarte auch im übrigen Kreisgebiet. Zur Ausübung des Reisegewerbes in einem weiteren Bezirk ist der Inhaber nur dann berechtigt, wenn die für diesen Bezirk zuständige Behörde auf der Reisegewerbekarte deren Ausdehnung auf ihren Bezirk bescheinigt hat; Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 3 finden die Vorschriften des § 3 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

5. § 5 a Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens 10 Jahren im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, wenn ihnen die Aufenthaltserlaubnis ohne räumliche und zeitliche Beschränkung oder die Aufenthaltsberechtigung erteilt ist.“

Artikel 9

Die Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 11. August 1965 (BGBl. I S. 807), geändert durch die Verordnung vom 25. März 1969 (BGBl. I S. 283), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden

- a) in Nummer 1 vor dem Wort „Bürsten“ die Worte „überwiegend handgefertigte“ hinzugefügt sowie der Halbsatz „mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Waren,“ gestrichen,
- b) in Nummer 2 die Worte „Körbe aller Art“ durch das Wort „Korbflechtwaren“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Zusatzwaren dürfen vertrieben werden Korb- und Seilerwaren, Pinsel und Matten sowie einfaches Reinigungsgerät und Putzzeug, mit Ausnahme der in § 1 bezeichneten Waren.“

3. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Satz 3, zweiter Halbsatz, werden die Worte „§ 43 Abs. 3“ durch die Worte „§ 43 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 10

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit und der Verordnung über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten in der vom 1. Februar 1980 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung und § 14 des Blindenwarenvertriebsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon treten Artikel 1, 2 Nr. 2 und Artikel 3 Nr. 2 und 4 am 1. Februar 1980 und Artikel 6 Nr. 2 Buchstabe a und c am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 28. November 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Bekanntmachung
der Neufassung der Spielverordnung**

Vom 28. November 1979

Auf Grund des Artikels 10 der Zweiten Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986) wird nachstehend der Wortlaut der Spielverordnung in der ab 1. Februar 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 27. August 1971 (BGBl. I S. 1441),
2. die am 29. Februar 1976 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Februar 1976 (BGBl. I S. 389),
3. den am 1. Februar 1980 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund zu 1. und 2.

des § 33 f Abs. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

zu 3.

des § 33 f Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149), und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung.

Bonn, den 28. November 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Verordnung
über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit
(Spielverordnung – SpielV)**

I.

Aufstellung von Spielgeräten

§ 1

(1) Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), darf nur aufgestellt werden in

1. Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben,
2. Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen oder
3. Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

(2) Ein Geldspielgerät darf nicht aufgestellt werden in

1. Betrieben auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten,
2. Trinkhallen, Speiseeiswirtschaften, Milchstuben oder
3. Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die sich auf Sportplätzen, in Sporthallen, Tanzschulen, Badeanstalten, Sport- oder Jugendheimen oder Jugendherbergen befinden, oder in anderen Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern oder Jugendlichen besucht werden.

§ 2

Ein Spielgerät, bei dem der Gewinn in Waren besteht (Warenspielgerät), darf nur aufgestellt werden

1. in Räumen von Schank- oder Speisewirtschaften, in denen Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, oder in Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe,
2. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
3. in Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher oder
4. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten.

§ 3

In den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 2 Nr. 1 und 3 genannten Betrieben dürfen höchstens zwei, in den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 2 genannten Betrieben höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Die Zahl der Warenspielgeräte, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden dürfen, ist nicht beschränkt.

§ 3 a

Der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt werden soll, darf die Aufstellung nur zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung und des § 3 im Hinblick auf diesen Betrieb erfüllt sind.

II.

Veranstaltung anderer Spiele

§ 4

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (anderes Spiel), bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen veranstaltet werden soll. Im übrigen gilt § 3 entsprechend.

§ 5

Die Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Waren besteht, darf nur erteilt werden, wenn das Spiel auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten oder in Schank- oder Speisewirtschaften oder Beherbergungsbetrieben mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Betriebe veranstaltet werden soll. Im übrigen gilt § 3 entsprechend.

III.

**Verpflichtungen
bei der Ausübung des Gewerbes**

§ 6

(1) Der Aufsteller darf nur Spielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen, die Spielregeln und der Gewinnplan, bei Geldspielgeräten außerdem die Angabe der Mindestdauer des Spieles, deutlich sichtbar angebracht sind. Bei Warenspielgeräten können die Spielregeln und der Gewinnplan unmittelbar neben dem Spielgerät angebracht werden. Der Aufsteller hat in den Fällen des § 1 Abs. 1 und § 2 Nr. 1 bis 3 die Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, die Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung und den zum Spielgerät gehörenden Abdruck des Zulassungsscheines oder eine Kopie dieser Urkunden auf Verlangen vorzulegen. In den Fällen des § 2 Nr. 4 hat der Aufsteller den Erlaubnisbescheid nach § 60 a Abs. 1 der Gewerbeordnung und den zum Spielgerät gehörenden Abdruck des Zulassungsscheines am Aufstellungsort zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles ist verpflichtet, am Veranstaltungsort die Spielregeln und

den Gewinnplan deutlich sichtbar anzubringen. Er hat dort die Unbedenklichkeitsbescheinigung und den Erlaubnisbescheid zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(3) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können.

§ 7

Der Aufsteller hat ein Spielgerät, das den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht entspricht oder dessen im Abdruck des Zulassungsscheines angegebene Aufstelldauer abgelaufen ist, unverzüglich aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 8

(1) Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf am Spiel nicht teilnehmen, andere Personen nicht beauftragen, an dem Spiel teilzunehmen, und nicht gestatten oder dulden, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte an dem Spiel teilnehmen, soweit nicht im Zulassungsschein oder in der Unbedenklichkeitsbescheinigung Ausnahmen zugelassen sind.

(2) Der Veranstalter eines anderen Spieles darf zum Zweck des Spieles keinen Kredit gewähren oder durch Beauftragte gewähren lassen und nicht zulassen, daß in seinem Unternehmen Beschäftigte solche Kredite gewähren.

§ 9

Der Aufsteller eines Spielgerätes oder der Veranstalter eines anderen Spieles darf dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen gewähren. Er darf gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen. Er darf gewonnene Gegenstände in einen Gewinn umtauschen, dessen Gesteungskosten den zulässigen Höchstgewinn nicht überschreiten.

§ 10

Der Veranstalter eines anderen Spieles, bei dem der Gewinn in Geld besteht, darf Kindern und Jugendlichen, ausgenommen verheirateten Jugendlichen, den Zutritt zu den Räumen, in denen das Spiel veranstaltet wird, nicht gestatten.

IV.

Zulassung von Spielgeräten

§ 11

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Aussichten auf Treffer und Gewinn müssen bei Beginn eines Spieles für jeden einzelnen Einsatz gleich sein.
2. Die spielwichtigen Teile des Spielgerätes müssen so gebaut oder gesichert sein, daß sie mit einfachen Mitteln nicht verändert werden können.

3. Das Spielgerät muß so eingerichtet sein, daß vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens fünfzehn Sekunden vergehen.

4. Der Einsatz für das nächste Spiel darf nicht vor Beginn des vorhergehenden Spieles möglich sein.

5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,30 Deutsche Mark, der Gewinn höchstens drei Deutsche Mark betragen.

6. Bei einem Spielgerät,

a) bei dem vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles weniger als 30 Sekunden vergehen, muß die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne bei unbeeinflußtem Spielablauf mindestens 60 vom Hundert der Einsätze betragen;

b) bei dem vom Beginn eines Spieles bis zum Beginn des nächsten Spieles mindestens 30 Sekunden vergehen, muß die durch Berechnung oder Versuche ermittelte Summe der Gewinne bei unbeeinflußtem Spielablauf mindestens 50 vom Hundert der Einsätze betragen. Für jeweils weitere 30 Sekunden kann sie sich um je 10 vom Hundert verringern.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 6 gilt nicht für Spielgeräte, bei denen der Spielausgang überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt. Für Schießeinrichtungen gilt ferner nicht Absatz 1 Nr. 3.

(3) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat bei der Zulassung der Bauart dem Inhaber der Zulassung aufzugeben, das Geldspielgerät an einer oder mehreren von ihr zu bestimmenden Stellen mit der auf dem Abdruck des Zulassungsscheines angegebenen Nummer zu kennzeichnen.

§ 12

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Warenspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Die Bauart muß den in § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anforderungen entsprechen.
2. Die Gesteungskosten eines Gewinnes dürfen höchstens 30 Deutsche Mark betragen. In den Fällen des § 2 Nr. 1 bis 3 gilt § 11 Abs. 1 Nr. 5 entsprechend.
3. Bei Spielen, bei denen der Gewinn ermittelt wird, nachdem alle im Spielplan vorgesehenen Einsätze entrichtet sind (Serienspiele), müssen die Gesteungskosten sämtlicher Gewinne eines Spieles mindestens 50 vom Hundert des Gesamteinsatzes betragen. Auf je 50 Einsätze muß mindestens ein Gewinn entfallen. Die Gewinnaussichten für alle Einsätze eines Serienspieles müssen gleich sein. Bei Serienspielen darf die Summe der Einsätze sechzig Deutsche Mark nicht übersteigen.
4. Bei Spielen, bei denen nach Entrichtung aller im Spielplan vorgesehenen Einsätze zunächst der Gewinner und dann die Höhe seines Gewinnes ermittelt wird (Kombinationsspiele), müssen die Gesteungskosten sämtlicher möglichen Gewinne mindestens 50 vom Hundert sämtlicher möglichen

Einsätze betragen. Die Gewinnaussichten aller Einsätze eines Spieles müssen gleich sein. Die Summe der Einsätze für ein Spiel darf sechzig Deutsche Mark nicht übersteigen.

5. Bei Einzelspielen darf das Verhältnis der Anzahl der gewonnenen Spiele zur Anzahl der verlorenen Spiele nicht kleiner als 1 : 4 sein. Die Gesteuerungskosten sämtlicher jeweils möglichen Gewinne müssen mindestens 50 vom Hundert der möglichen Einsätze betragen. Dies gilt nicht für Spielgeräte, bei denen der Spielausgang überwiegend von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt.
6. Die Entscheidung über Gewinn oder Verlust darf nicht von der Teilnahme an weiteren Spielen abhängig sein.
7. Der Gewinn darf nicht in lebenden Tieren bestehen.

(2) Die Vorschrift des § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

V.

Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für andere Spiele

§ 13

Das Bundeskriminalamt oder die Landeskriminalämter dürfen die Unbedenklichkeitsbescheinigung für ein anderes Spiel, bei dem der Gewinn in Waren besteht, nur unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1, Nr. 6 und 7 erteilen.

VI.

Ordnungswidrigkeiten

§ 14

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines stehenden Gewerbes

1. entgegen § 3 Satz 1 in einem Betrieb mehr als die zulässige Zahl von Spielgeräten aufstellt,
2. entgegen § 3 a die Aufstellung von Spielgeräten in seinem Betrieb zuläßt,
3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln, der

Gewinnplan oder die Angabe der Mindestdauer des Spieles nicht deutlich sichtbar angebracht sind, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 die dort bezeichneten Urkunden oder Kopien auf Verlangen nicht vorlegt,

4. entgegen § 6 Abs. 2 die Spielregeln oder den Gewinnplan nicht deutlich sichtbar anbringt oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung oder den Erlaubnisbescheid am Veranstaltungsort nicht bereithält,
5. entgegen § 6 Abs. 3 Gegenstände so aufstellt, daß sie dem Spieler als Gewinne erscheinen können,
6. entgegen § 7 ein Spielgerät nicht aus dem Verkehr zieht,
7. der Vorschrift des § 8 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 9 Vergünstigungen gewährt oder gewonnene Gegenstände zurückkauft oder gewonnene Gegenstände in einen Gewinn umtauscht, dessen Gesteuerungskosten den zulässigen Höchstgewinn überschreiten,
9. der Vorschrift des § 10 über den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Reisegebietes

1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln oder der Gewinnplan nicht deutlich sichtbar angebracht sind, oder entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 die dort bezeichneten Urkunden am Aufstellungsort nicht zur Einsichtnahme bereithält oder
2. eine in Absatz 1 Nr. 4 bis 8 bezeichnete Handlung begeht.

VII.

Schlußvorschriften

§ 15

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Spielgerätezulassungsverordnung**

Vom 28. November 1979

Auf Grund des Artikels 10 der Zweiten Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986) wird nachstehend der Wortlaut der Spielgerätezulassungsverordnung in der ab 1. Februar 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. Die im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7103-2, veröffentlichte bereinigte Fassung,
2. den am 26. April 1968 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 1968 (BGBl. I S. 309),
3. die am 1. Juli 1970 in Kraft getretene Verordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 906),
4. die am 24. Juni 1973 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Juni 1973 (BGBl. I S. 612),
5. die am 24. Juli 1975 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Juli 1975 (BGBl. I S. 1923),
6. die am 9. November 1977 in Kraft getretene Verordnung vom 2. November 1977 (BGBl. I S. 2017),
7. den hinsichtlich der Änderung des § 1 am 1. Februar 1980, im übrigen am 6. Dezember 1979 in Kraft tretenden Artikel 2 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 1986).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 1.

des § 33 f Abs. 2 Nr. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4

der Gewerbeordnung in der Fassung des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (BGBl. I S. 61),

zu 2.

des § 33 f Abs. 2 Nr. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

zu 3. bis 6.

des § 33 f Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 13 Nr. 2 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),

zu 7.

des § 33 f Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149), und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821).

Bonn, den 28. November 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

**Verordnung
über das Verfahren bei der Zulassung der Bauart von Spielgeräten
(Spielgerätezulassungsverordnung – SpielGerZulV)**

§ 1

Über den Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgerätes im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung entscheidet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt im Benehmen mit dem Bundeskriminalamt durch schriftlichen Bescheid.

§ 2

Der Antragsteller hat dem Antrag eine Beschreibung des Spielgerätes, einen Bauplan, eine Bedienungsanweisung, eine Berechnung der Auszahlungs- und Treffererwartung sowie ein Mustergerät beizufügen. Auf Verlangen der Physikalisch-Technischen

Bundesanstalt hat er weitere Unterlagen einzureichen. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt auf Verlangen ein Muster des Spielgerätes oder einzelner Teile zu überlassen.

§ 3

Wird die Bauart eines Spielgerätes zugelassen, so erhält der Inhaber der Zulassung einen Zulassungsschein. Für jedes Nachbaugerät der zugelassenen Bauart erhält er einen Abdruck des Zulassungsscheines und ein Zulassungszeichen.

§ 4

(1) Der Zulassungsschein enthält

1. Bezeichnung des Spielgerätes;
2. Namen und Wohnort des Inhabers der Zulassung;
3. Beschreibung des Spielgerätes mit Abbildungen und, soweit erforderlich, Übersichtszeichnungen, die in Verbindung mit der Beschreibung den Spielvorgang erkennbar machen;
4. Spielregeln und Gewinnplan;
5. Mindestdauer des Spieles bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht;
6. Bezeichnung der Aufstellplätze;
7. Aufstelldauer des Gerätes oder der Nachbaugeräte;
8. mit der Zulassung verbundene Auflagen, insbesondere die Auflage, die Nummer des Abdruckes des Zulassungsscheines an dem zugehörigen Spielgerät anzubringen.

(2) Auf dem Abdruck des Zulassungsscheines sind Beginn und Ende der Aufstelldauer des jeweiligen Nachbaugerätes anzugeben.

(3) Aus dem Zulassungszeichen müssen Name und Wohnort des Inhabers der Zulassung sowie das Ende der Aufstelldauer ersichtlich sein.

(4) Der Abdruck des Zulassungsscheines und das Zulassungszeichen erhalten die gleiche fortlaufende Nummer.

§ 5

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann die Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, Jahrmärkten oder Spezialmärkten aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethode erforderlich machen, verlängern, wenn nach ihrer Prüfung die Funktionsfähigkeit des einzelnen Warenspielgerätes weiterhin mit hinreichender Sicherheit gewährleistet ist.

§ 6

(1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt erhebt für

1. die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes,
2. die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes und
3. die Erteilung eines Zulassungsscheines, des Abdruckes eines Zulassungsscheines, des Nachtrages anlässlich der Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes und eines Zulassungszeichens

von dem Antragsteller Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Die Gebühren für die Prüfung und die Zulassung der Bauart eines Spielgerätes sowie für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes sind nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit zu bemessen. Hierbei sind als Stundensätze zugrunde zu legen

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 64,- DM,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 55,- DM,
3. für sonstige Bedienstete 47,- DM.

Für eine angefangene Stunde ist der volle Stundensatz zu berechnen.

(3) Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung der Bauart eines Spielgerätes darf 5 000 Deutsche Mark und für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes 500 Deutsche Mark je Gerät nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

(4) Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsscheines, des Abdruckes eines Zulassungsscheines und des Nachtrages anlässlich der Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes beträgt je 20 Deutsche Mark, die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungszeichens 10 Deutsche Mark. Werden der Abdruck des Zulassungsscheines und das Zulassungszeichen für ein Nachbaugerät, das nicht aufgestellt worden ist, zurückgegeben und ein neuer Abdruck des Zulassungsscheines und ein neues Zulassungszeichen erteilt, so beträgt die Gebühr insgesamt 30 Deutsche Mark.

(5) Außer den in § 10 des Verwaltungskostengesetzes genannten Auslagen sind vom Antragsteller die Aufwendungen zu erstatten, die durch beantragte Ergänzungsarbeiten notwendig werden.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 156 der Gewerbeordnung auch im Land Berlin.

Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Vom 12. November 1979

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857), geändert durch Artikel 2 § 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974), des § 157 Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes und des § 1344 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wird angeordnet:

I.

Abschnitt II der Anordnung über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten im Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 5. Juni 1979 (BGBl. I S. 651) erhält folgende Fassung:

„II.

1. Die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 und der Besoldungsgruppen C 1 bis C 3 übertrage ich

a) auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungs-

anstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857), geändert durch Artikel 2 § 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 974),

dem Vorstand der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

b) auf Grund des § 157 Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes

dem Vorstand der Bundesknappschaft

jeweils für seinen Geschäftsbereich.

2. Die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 übertrage ich

auf Grund des § 1344 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen

für seinen Geschäftsbereich.“

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Strehlke

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 1979 – 1 BvL 51/79 –, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Merzig, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1058) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 7. November 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juni 1979 – 1 BvL 19/76 –, ergangen auf Vorlage des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Die Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 347) sowie das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1013) sind insoweit mit dem Grundgesetz nicht vereinbar, als ein Kleingartenpachtverhältnis, das nach den Vorschriften des Kleingartenrechts der Preisbindung unterliegt und unbefristet ist, von einem privaten Verpächter nur nach Maßgabe des § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1944 und des § 2 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 gekündigt werden kann.
2. § 1 Absatz 3 der Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 347) und § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1013) verletzen das Grundgesetz und sind daher nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. November 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 22. November 1979

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Bezeichnungen, die Abkürzungen und das Kennzeichen der Europäischen Patentorganisation und des Europäischen Patentamts (Anlage) von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1800).

Bonn, den 22. November 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Anlage

Bezeichnungen

Europäische Patentorganisation
Europäisches Patentamt

European Patent Organisation
European Patent Office

Organisation européenne des brevets
Office européen des brevets

Abkürzungen

EPO

EPA

EPO

EPO

OEB

OEB

Kennzeichen



Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 47, ausgegeben am 23. November 1979

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 79	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung über den vorläufigen Beitritt Kolumbiens zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	1174
14. 11. 79	Erste Verordnung zur Änderung der Fünften Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971	1176
24. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr	1178
24. 10. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	1178
29. 10. 79	Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Bereich der Agrarforschung	1178
29. 10. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	1182
2. 11. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der niederländischen Grenzabfertigung des Eisenbahngüterverkehrs im Bahnhof Coevorden	1183
5. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sambia über Finanzielle Zusammenarbeit	1183
6. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit	1185
6. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit	1187
6. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit	1189
6. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit	1191
7. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	1192
8. 11. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit	1193
12. 11. 79	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und zum Protokoll Nr. 4 zu dieser Konvention	1195
12. 11. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1195

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.